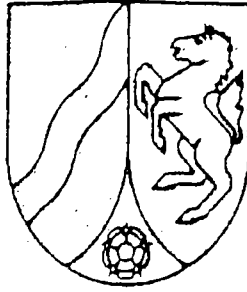


de-facto Gewalt
in Afghanistan



M3038

Beglaubigte Abschrift

Kopie an: ... Stellungen:	WV:
EINGEGANGEN	
23. Dez. 2002	
Gunter Christ Rechtsanwalt	
Kopie an: ... Zahlung:	Kopie an: ... Nachtr.
zda	

VERWALTUNGSGERICHT AACHEN

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

5 K 2188/95.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gunter Christ, Dürener Straße 270,
50935 Köln, Gz.: 124/95C09 k/D4877,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Perlengraben 10, 50676 Köln, Gz.: D-1871225-423,

Beklagte,

Beteiligter: Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen Asylgewährung und Abschiebungsschutzes

hat

die 5. Kammer des

VERWALTUNGSGERICHTS AACHEN

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 4. Dezember 2002

durch
die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Küppers-Aretz
als Einzelrichterin
für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt
der Kläger.

Tatbestand:

Der [REDACTED] in [REDACTED] Provinz Paktia geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger paschtunischer Volkszugehörigkeit. Der Kläger verließ nach eigenen Angaben Afghanistan im [REDACTED] und reiste im gleichen Monat in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo er alsbald die Gewährung politischen Asyls beantragte.

Vor dem Grenzschutzamt [REDACTED] gab er am 22. Juni 1994 an, er habe vor drei Jahren für die Nadjibullah-Regierung in der Stadt [REDACTED] gearbeitet und die Soldaten mit Essen und Trinken versorgt. Zwei Tage vor seiner Ausreise habe er erfahren, dass sein Name auf einer Liste von Personen stand, die die Mudjahedin töten wollten.

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) vom 23. Juni 1994 trug der Kläger vor: Es sei zwar schon [REDACTED] Jahre her, dass er für das Nadjibullahregime gearbeitet habe, jedoch sei dies erst jetzt heraus gekommen, weil es bis vor kurzem in der Gegend immer Krieg gegeben habe. Er habe den Wachposten des Nadjibullahregimes in den Bergen Essen und Getränke, manchmal auch Munition gebracht. Politisch betätigt habe er sich in Afghanistan nicht.

Mit Bescheid vom 19. Juni 1995, zugestellt am 7. Juli 1995, lehnte das Bundesamt den Asylantrag ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Ausländergesetz (AuslG) und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Das Bundesamt forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik innerhalb eines Monats

nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen und drohte für den Fall der Nichtbefolgung die Abschiebung nach Afghanistan an.

Der Kläger hat am 11. Juli 1995 Klage erhoben. Zur Begründung trägt er vor: Er sei Analphabet und habe in Afghanistan als LKW-Fahrer gearbeitet. Für die Nadjibullah-Regierung habe er Bomben, Munition, Militärgüter und Soldaten transportiert. Nach dem Sturz der Regierung sei er zu Hause gewesen. Zweimal sei ein Mudjahedin zu ihm nach Hause gekommen und habe seinen Sohn nach ihm - dem Kläger - gefragt. Er habe sich bei Verwandten versteckt und gehört, dass sein Name auf einer Liste stehe. Auf seiner Flucht habe er in [REDACTED] an der pakistanischen Grenze Herrn [REDACTED] getroffen, der ihm gesagt habe, dass er im Gefängnis gehört habe, dass der Kläger festgenommen werden sollte. Dies habe auch ein Bekannter namens [REDACTED] bestätigt, der nach der Machtübernahme für einige Zeit festgenommen worden war. Danach sei [REDACTED] nochmals von den Islamisten verhaftet und nach dem Kläger befragt worden. Er habe in Afghanistan keine Familienangehörigen mehr; die Familie habe zuletzt in Pakistan gelebt.

Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG sei aufgrund der aktuellen Situation in Afghanistan zu gewähren und weil der Kläger derzeit noch nicht im Besitz von vergleichbar wirksamen ausländerrechtlichen Schutz vor Abschiebung sei. Ein tatsächliches Abschiebungshindernis reiche nicht aus. In Kabul und in einigen Provinzen gebe es staatsähnliche Strukturen. Bei einer Rückkehr sei er gefährdet, weil er Paschtune und Antiislamist sei, keine Verwandten in Afghanistan habe, von der Nordallianz - wie schon vor der Ausreise - Verfolgung zu befürchten habe und wegen fehlender Semi-Immunität bei einer Malariainfektion ein erheblich erhöhtes Gesundheits- und Sterberisiko habe. In Afghanistan gebe es nur eine sehr schlechte medizinische Versorgung, die Krankenhäuser seien in einem sehr schlechten Zustand und insgesamt herrsche ein äußerster medizinischer Notstand. Auch Unterkünfte und Essen gebe es nicht, es herrsche eine Hungersnot.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 19. Juni 1995 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Ausländergesetz vorliegen,
hilfsweise,
festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den Inhalt des angefochtenen Bescheides.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und des Landrates des Kreises Aachen sowie des Oberbürgermeisters der Stadt Leverkusen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat keinen Erfolg; sie ist unbegründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 19. Juni 1995 ist rechtmäßig. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16 a Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) und auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG).

Ungeachtet der Frage, ob das Asylvorbringen zutreffend ist oder nicht, droht dem Kläger nach Auffassung der Kammer in Afghanistan eine politische, d. h. staatliche Verfolgung nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit, da jedenfalls derzeit nicht davon ausgegangen werden, dass in Afghanistan ein Staat oder staat-

sähnliche Organisationen, die den jeweiligen Staat verdrängt haben oder denen dieser das Feld überlassen hat und die ihn daher insoweit ersetzen, vorhanden ist bzw. sind.

Durch Art. 16 a GG wird nicht ein Schutz vor den Folgen anarchischer Zustände oder der Auflösung der Staatsgewalt gewährleistet. Staatlichkeit erfordert das Vorhandensein einer in sich befriedeten Einheit, die nach innen alle Gegensätze, Konflikte und Auseinandersetzungen durch eine übergreifende Ordnung in einer Weise relativiert, dass diese die Friedensordnung nicht insgesamt aufheben,

vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 10. August 2000 - 2 BvR 260/98 und 2 BvR 1353/98 -, NVwZ 2000, 1165.

Die Kammer legt für die Bewertung einer Maßnahme als politische Verfolgung die hierzu vom BVerfG in dem vorgenannten Beschluss entwickelten und vom Bundesverwaltungsgericht,

Urteil vom 20. Februar 2001 - 9 C 20.00 -, NVwZ 2001, 815,

übernommenen Kriterien zugrunde, wonach maßgeblich ist, dass der Schutzsuchende einerseits in ein übergreifendes, das Zusammenleben in der konkreten Gemeinschaft durch Befehl und Zwang ordnendes Herrschaftsgefüge eingebunden ist, welches den ihm Unterworfenen in der Regel Schutz gewährt, andererseits aber wegen asylerberheblicher Merkmale von diesem Schutz ausgenommen und durch gezielt zugefügte Rechtsverletzungen aus der konkreten Gemeinschaft ausgeschlossen wird, was ihn in eine ausweglose Lage bringt, der er sich nur durch die Flucht entziehen kann. Für die Frage, ob das Bestehen eines Staates oder eines staatsähnlichen Gefüges angenommen werden kann, ist maßgeblich, ob ein Herrschaftsgefüge von gewisser Stabilität vorliegt, d. h. ob eine übergreifende Friedensordnung mit einem prinzipiellen Gewaltmonopol existiert, die von einer hinreichend organisierten, effektiven und stabilen Gebietsgewalt in einem abgrenzbaren (Kern-)Territorium getragen wird. Erforderlich ist eine gewisse Stetigkeit und Dauerhaftigkeit der Herrschaft, wobei der Lage im Inneren und der Dauer des Bestandes einer Herrschaftsmacht entscheidende Bedeutung zukommen.

Nach Auffassung der Kammer kann nicht davon ausgegangen werden, dass in Afghanistan derzeit eine de-facto-Gebietsgewalt im vorgenannten Sinne vorhanden ist, die über ein tatsächliches Schutz- und Gewaltmonopol im Inneren des Landes verfügt.

Eine solche Gebietsgewalt haben nach der grundlegenden Änderung der Verhältnisse in Afghanistan Ende des Jahres 2001 und auch derzeit nicht die Taliban inne, die militärisch weitgehend besiegt sind und allenfalls noch in wenigen, räumlich begrenzten Bereichen über eine tatsächliche Herrschaft verfügen, wenn auch unklar ist, über welche konkreten Strukturen die Taliban noch im Land verfügen,

vgl. auch Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 9. Januar 2002 - 20 A 4493/01.A -; VG Ansbach, Urteil vom 24. April 2002 - AN 11 K 01.31749 -; VG Regensburg, Urteil vom 4. März 2002 - RN 5 K 01.30993 - und Gerichtsbescheid vom 16. Januar 2002 - RN 5 K 01.30993 -; VG Hamburg, Urteil vom 27. Dezember 2001 - 16 VG A 1155/2001 -; SZ vom 2. Dezember 2002.

Bis zum Zusammentreten der traditionellen afghanischen Ratsversammlung Loya-Jirga im Juni 2002 in Kabul bestand in Afghanistan lediglich eine Übergangsregierung unter dem Vorsitz von Ministerpräsident Hamid Karzai, die von tadschikischen Politikern dominiert wurde.

SZ vom 5. und 23. April 2002, NZZ vom 19. April 2002.

Sie wurde zwischenzeitlich abgelöst durch eine neue Übergangsregierung, die das Land 18 Monate lang regieren wird. Anschließend soll erneut eine Loya Jirga einberufen werden, um eine Verfassung zu verabschieden und spätestens sechs Monate danach muss ein Parlament gewählt werden, aus dem die erste demokratisch legitimierte Regierung hervorgehen soll. Zum Staatspräsidenten der neuen Übergangsregierung wählte die Loya Jirga mit einer Mehrheit von 80 Prozent der Stimmen den Paschtunen Hamid Karzai, der eine Ministerliste bekannt gab, die zum Teil identisch mit seinem bisherigen Ministerstab ist.

NZZ vom 14. und 20. Juni 2002; SZ vom 20. Juni 2002.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die jetzige (neue) Übergangsregierung bereits über eine organisierte, effektive und stabile Gebietsgewalt verfügt oder dies in überschaubarer Zeit tun wird. Insoweit geht die Kammer davon aus, dass sich die tatsächliche Situation allein durch den Amtsantritt der neuen Übergangsregierung nicht wesentlich gegenüber derjenigen zu Zeiten der vormaligen Übergangsregierung geändert hat. Die Autorität der neuen Zentralregierung reicht gegenwärtig nicht allzu weit über Kabul hinaus und wird dies auch auf absehbare Zeit voraussichtlich nicht tun. Insbesondere auf den Süden und Osten des Landes haben ehemalige Mudjahedin-Kommandanten die Macht inne und, obwohl sie sich verbal der Regierungsordnung unterwerfen, hat die Regierung in Kabul keinen maßgeblichen Einfluss. Präsident Karzai hat auf der im Dezember 2002 in der Bundesrepublik Deutschland stattfindenden Petersberg-II-Konferenz über fehlende Staatsstrukturen, Korruption und Kämpfe im Land berichtet.

Dr. Danesch an VG Schleswig vom 5. August 2002; SZ vom 13. November und 3. Dezember 2002; NZZ vom 7. August und 3. Dezember 2002.

Vor allem die Sicherheitslage ist angespannt und unklar, sie variiert je nach Einfluss der jeweiligen lokalen Warlords. Zwei Minister der Regierung Karzai wurden Opfer von Mordanschlägen. Im Juli 2002 wurde ein Stellvertreter Karzais, der Paschtune Hadji Ghadir ermordet, nachdem bereits im Februar Tourismusminister Abdul Rehman getötet worden war. Verteidigungsminister Fahim entging im April einem Bombenanschlag; Präsident Karzai entging im September 2002 in Kandahar nur knapp einem Attentat.

FAZ vom 8. und 10. Juli 2002; Der Spiegel vom 9. September 2002; SZ vom 6. September 2002.

Lokale Machthaber (Warlords) haben - variierend je nach Einflußgebiet in vielen Landesgebieten noch die Macht inne, im Westen, Nordwesten und Südwesten Ismail Khan, im Norden General Dostum mit seinen Verbündeten. Jedoch sind die Koalitionäre ehemalige Todfeinde, die Zweckbündnisse eingehen, die jederzeit wieder zerbrechen und in gewaltsame Auseinandersetzungen übergehen können.

Dr. Danesch an VG Schleswig vom 5. August 2002.

Nach Presseberichten soll die Macht der Warlords teilweise bis in die Hauptstadt reichen, wo Waffen und Sprengstoff an den Kontrollposten der internationalen Schutztruppe vorbei in die Stadt geschmuggelt würden. Die Sicherheitslage ist jedenfalls angespannt und unklar; Machtkämpfe unter lokalen Milizen sollen nach Aussage der Wahlkommission schon die Einberufung der Loya-Jirga gefährdet haben; Kämpfe zwischen lokalen Kommandeuren um Macht und Territorium gehören wieder zum afghanischen Alltag und behindern in vielen Teilen des Landes die Lieferung humanitärer Hilfe und Wiederaufbaubemühungen. In der Provinz Faryab schossen im November 2002 die Truppen der beiden Kriegsherren Raschid Dostum und Atta Mohammad aufeinander, die beide Posten in der Zentralregierung haben, ohne dass diese dies verhindern könnte. Bei schweren Gefechten zwischen Truppen des paschtunischen Kommandanten Ammanullah Khan und des tadschikischen Gouverneurs von Herat und Stellvertreters Karzais, Ismail Khan, Ende November kamen auch amerikanische Truppen unter Beschuss. Die Entwaffnung der Warlords und ihrer Milizen kommt nur schleppend voran. Die Friedenstruppe der internationalen Schutztruppe (Isaf) ist allein auf Kabul beschränkt und eine Ausdehnung des Isaf-Mandats über den Raum Kabul hinaus nicht beabsichtigt.

AA Lagebericht vom 4. Juni 2002; SZ vom 2. Dezember 2002; NZZ vom 7. August, 2. und 3. Dezember 2002; FAZ vom 8. Oktober 2002.

CIA-Direktor George Tenet und der Direktor des Militärgeheimdienstes Wilson beschreiben die Situation als langfristig problematisch und berichteten über immer noch bestehende gefährliche Al-Qaida und Taliban-Widerstandsnester in afghanischen Städten und Bergverstecken. Auch nach Einschätzung französischer Stellen und des britischen Geheimdienstes ist mit weiteren Angriffen zu rechnen und wird der Kampf gegen immer noch vorhandene Überreste des Taliban-Regimes und der Al-Qaida noch Monate in Anspruch nehmen. Über zunehmende - vor allem ethnische - Spannungen und Auseinandersetzungen, zu denen das Gericht auch Übergriffe der mehrheitlich tadschikischen Nordallianz gegen andere, insbesondere

paschtunische Volksangehörige zählt, sowie auch von Übergriffen auf Soldaten der internationalen Schutztruppe wird berichtet.

AA Lagebericht vom 4. Juni 2002; Dr. Glatzer an VG Schleswig vom August 2002; FR vom 15. Februar und 1. März 2002; Der Spiegel vom 28. Januar, 18., 25. Februar und 11. März 2002; NZZ vom 18., 22., 25. Februar, 2/3. März und 19. April 2002; FAZ vom 18. Februar, 4., 19. und 21. März 2002; SZ vom 22. Februar, 11. März, 4., 8. und 11. April 2002, Die Welt vom 21. März und 10. Juni 2002.

Die Sicherheitslage ist insgesamt fragil und geprägt von politischen Spannungen und möglichen Terroranschlägen untergetauchter Talibankämpfer; sie ist auch durch Aktionen politischer Gegner der Interimsregierung gefährdet. Berichtet wird, dass Anhänger des früheren Warlords Hekmatjar eine Serie von Bombenanschlägen in Kabul sowie Angriffe auf die internationale Schutztruppe geplant und amerikanische Truppen mit Raketen beschossen haben sollen, um die Übergangsregierung von Ministerpräsident Karzai zu destabilisieren und die Versammlung der Loya Jirga zu stören. Hekmatjar soll sich mit Al-Qaida und Taliban-Kämpfern zusammengeschlossen haben.

NZZ vom 5. April 2002; SZ vom 5. April und 24. Juni 2002; FAZ vom 8. Oktober 2002.

Auf Seiten der Islamisten stehen auch Regionalfürsten wie Abdul Rasul Sayaf, der ehemalige Präsident Rabbani und der Gouverneur von Herat, Ismail Khan, dem vorgehalten wird, Kandidaten für die Loya Jirga mit Drohungen und Gewalt an der Teilnahme gehindert und sogar die Ermordung einzelner Personen veranlasst zu haben.

Die Tageszeitung vom 6. November 2002; FAZ vom 8. Oktober 2002.

Ob, wie und wann Präsident Karzai sein auf der Petersberg-II-Konferenz unterschriebenes Dekret über die künftige Struktur einer multinationalen afghanischen Armee und die landesweite Entwaffnung der Warlords bzw. anderer bewaffneter Gruppen verwirklichen kann, ist offen, zumal sein Verteidigungsminister, der

Tadschike Mohammed Fahim, ausgesprochene Eigeninteressen im Sinne einer tadschikischen Dominanz verfolgen soll.

SZ vom 2. und 3. Dezember 2002.

Eine funktionierende Polizei existiert noch nicht und es finden viele kriminell motivierte Straftaten wie Raub, Mord oder Plünderungen statt. Noch in der jüngeren Vergangenheit wurden Patrouillen der Isaf-Schutztruppen beschossen und fand ein Raketenangriff auf eine Unterkunft der Isaf-Soldaten sowie auf amerikanische Einrichtungen in Khost und Kandahar statt.

AA, Lagebericht vom 10. Januar und 4. Juni 2002, S. 3 ff.; NZZ vom 10. und 19. April 2002; SZ vom 3. Dezember 2002.

Internationale Hilfsorganisationen beklagen die zunehmende Rechtlosigkeit im Norden des Landes, wo immer wieder Einrichtungen überfallen und Helfer bedroht würden.

SZ vom 24. Juni und 3. Dezember 2002.

Es werden Familien in ihren Häusern überfallen, Menschen erpresst und entführt, während viele Polizeichefs selbst in kriminelle Aktivitäten verwickelt sein sollen. Insgesamt ist die Polizei - soweit vorhanden - in schlechter Verfassung, die Polizisten haben seit Monaten kein Gehalt bekommen, sind schlecht ausgerüstet und nicht ausgebildet. Die Soldaten der Schutztruppen sind ihnen gegenüber nicht weisungsbefugt; sie konnten etwa auch die Ermordung des Tourismusministers Rahman nicht verhindern. Die Situation in Kabul wird zwar als relativ ruhig beschrieben. Gewährleistet wird dies allerdings im wesentlichen durch die Anwesenheit der internationalen Friedenstruppe. Die Sicherheitslage ist auch dort jedoch fragil und es kommt zu Raketeneinschlägen, Überfällen und Misshandlungen, teilweise auch durch ehemalige Mudjahedin-Kommandanten.

Dr. Danesch an VG Schleswig vom 5. August 2002; AA Lagebericht vom 4. Juni 2002; SZ vom 2. Dezember 2002.

Bedroht wird die Sicherheit ferner durch Opiumanbau, in dem Afghanistan zwischenzeitlich (wieder) führend in der Welt ist, und durch Drogenhandel, der Warlords und terroristischen Organisationen bei ihrer Finanzierung dient.

Die Zeit vom 21. November 2002; NZZ und SZ vom 3. Dezember 2002.

Ausweislich der vorliegenden Erkenntnisse über die tatsächliche Situation in Afghanistan kann danach nicht davon ausgegangen werden, dass die amtierende Übergangsregierung oder einer der lokalen Machthaber in den Provinzen eine organisierte, effektive und stabile Gebietsgewalt innehält. Das Entstehen einer künftigen Herrschaftsmacht bzw. eines Herrschaftsgefüges in einem abgrenzbaren (Kern-)Territorium mit einer gewissen Stetigkeit und Stabilität ist ungeachtet der Frage, wer diese Herrschaft künftig und nach den ersten Wahlen ausüben wird, derzeit auch nicht hinreichend absehbar. Es muss vielmehr davon ausgegangen werden, dass lokale und regionale gewaltsame Auseinandersetzungen in vielen Provinzen weiterhin andauern bzw. in unterschiedlicher Intensität wieder aufleben können. Es ist derzeit nicht absehbar, dass mächtige und einflussreiche lokale Kriegsfürsten ihre Macht einschränken bzw. der Zentralregierung in Kabul tatsächlich und in maßgeblichem Umfang überlassen werden.

AA Lagebericht vom 4. Juni 2002; Dr. Danesch an VG Schleswig vom 5. August 2002.

Nach alledem kommen eine Asylanerkennung und eine Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht in Betracht, da staatliche oder quasi-staatliche Stellen, die eine politische Verfolgung ausüben könnten, derzeit in Afghanistan nicht vorhanden sind.

Die Klage bleibt auch mit dem hilfsweise auf die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 53 AuslG gerichteten Begehren erfolglos. Die Voraussetzungen des § 53 AuslG liegen nicht vor; insbesondere kommt die Gewährung von Abschiebungsschutz nach Abs. 1, 2 und 4 wegen der geltend gemachten Gefahr für Leib und Leben aufgrund vorgetragener Betätigung im Heimatland vor der Ausreise nicht in Betracht, da eine hierfür erforderliche Gefahr einer Verfolgung durch einen Staat

oder ein staatsähnliches Gebilde aus den oben dargelegten Gründen derzeit nicht zu gewärtigen ist.

Auch auf die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG besteht kein Anspruch, da eine erhebliche, konkrete und individuelle Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit des Klägers in Afghanistan nicht glaubhaft gemacht ist. Für die Annahme einer konkreten Gefahr genügt dabei nicht die theoretische Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in Leib, Leben oder Freiheit zu werden; erforderlich ist vielmehr, dass mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit gerade dem Kläger eine erhebliche Gefahr landesweit droht,

vgl. BVerwG, Urteil vom 29. März 1996 - 9 C 116.95 -, NVwZ 1996, Beilage Nr. 8, S. 57 f.; Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Urteil vom 17. Februar 2000 - 20 A 2307/97.A -

In Anwendung dieser Grundsätze und nach Würdigung des als wahr unterstellten klägerischen Vorbringens ist die Kammer zu der Auffassung gelangt, dass der Kläger bei einer Rückkehr in sein Heimatland nicht mit beachtlicher, d. h. überwiegender Wahrscheinlichkeit eine erhebliche und konkrete Gefahr im vorgenannten Sinne zu erwarten hat.

Nach den der Kammer vorliegenden und in das Verfahren eingeführten Erkenntnissen und Gutachten ist für die Frage des Bestehens und des Grades einer Gefahr für die genannten Rechtsgüter maßgeblich, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und Grad ein Rückkehrer nach Afghanistan für eine frühere Regierung tätig gewesen ist. Bei einer Tätigkeit für das frühere kommunistische Regime kommt es danach darauf an, wo der Rückkehrer leben wird, welche Position bzw. welchen Rang er früher eingenommen hatte und ob ihm die Zentralregierung oder Stammes- und Kriegsfürsten Menschenrechtsverletzungen oder Kriegsverbrechen vorwerfen. So können Rückkehrer, die keine hochrangige Stellung in Militär, Geheimdienst oder in der DVPA hatten und die nicht mit Menschenrechtsverletzungen und/oder Kriegsverbrechen in Verbindung gebracht werden, mit relativer Sicherheit im Land leben. Es reicht nicht aus, nur dem kommunistischen Regime gedient zu haben.

Dr. Danesch, Gutachten an VG Schleswig vom 5. August 2002;
Dr. Glatzer an VG Schleswig vom August 2002.

Das Auswärtige Amt hält in seinem Lagebericht vom 4. Juni 2002 eine Aussage darüber, ob eine Verfolgung ehemaliger Kommunisten in Zukunft ausgeschlossen werden kann, ~~zwar~~ für noch nicht möglich. Dies ist jedoch auch nicht erforderlich bzw. reicht umgekehrt zur Annahme einer erheblichen konkreten Gefahr im Sinne des § 53 Abs. 6 AuslG nicht aus.

Der Kläger hat sich nach seinen eigenen Angaben beim Bundesamt in Afghanistan nicht politisch betätigt. Seine Tätigkeit für die Nadjibullah-Regierung hat nach seinen Angaben beim Bundesamt darin bestanden, die Leute Nadjibullahs mit Essen und Trinken und manchmal mit Munition zu versorgen. Im Rahmen der Klagebegründung hat der Kläger vom Transport von Bomben, Munition, Militärgütern und Soldaten gesprochen. Deshalb sollen nach dem Sturz der Regierung Nadjibullah ein Mudjahedin und später auch die Islamisten nach dem Kläger gefragt haben. Die Beschreibung seiner Tätigkeiten in Afghanistan ist nach Auffassung der Kammer nicht geeignet, den politisch nicht tätig gewesenen Kläger als ehemaligen Kommunisten erscheinen zu lassen, geschweige denn ihn als in hervorgehobener Weise für das frühere kommunistische Regime Tätigen zu betrachten. Seine Tätigkeiten erschöpften sich vielmehr in reinen "Dienstleistungen" in Gestalt von Transporten. Mit diesen einfachen Tätigkeiten reiht der Kläger sich in die große Zahl derer ein, die - zur Einkommenserzielung o. ä. - ohne klare eigene politische Ambition oder Positionierung reine Handlangertätigkeiten von nicht wesentlichem Gewicht und nicht hervorgehobener Art durchgeführt haben. Sie sind daher, auch wenn sie - wie der Kläger behauptet - den Truppen des früheren Mudjahedinbefehlshabers Haqqani, der sich 1995 den Taliban anschloss, bekannt geworden waren, nicht geeignet, ihn als Vertreter des kommunistischen Regimes erscheinen zu lassen oder ihn in Verbindung mit Menschenrechtsverletzungen und/oder Kriegsverbrechen zu bringen.

Nach alledem kann nach dem vom Kläger zur Begründung seines Asylvorbringens vorgetragenen Sachverhalt derzeit nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von einer konkreten und erheblichen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit des Klägers bei einer Rückkehr nach Afghanistan im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG ausgegangen werden.

Abschiebungsschutz kann auch nicht aufgrund des verbleibenden, unterhalb der Schwelle der konkreten, erheblichen und individuellen Gefahr liegenden Risikos, Opfer von Übergriffen zu werden, gewährt werden. Zwar kann nach den vorliegenden Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass die Sicherheitslage in Afghanistan je nach Landesteil mehr oder weniger problematisch, insgesamt aber fragil ist. Dabei handelt es sich jedoch ebenso wie bei den je nach Örtlichkeit unterschiedlich stark ausgeprägten humanitären Problemen, insbesondere der Lebensmittel-, Wohnungs- und medizinischen Versorgung, um Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe der Paschtunen, der der Kläger angehört, allgemein ausgesetzt ist und die zunächst allein im Rahmen einer Leitentscheidung nach § 54 AuslG zu berücksichtigen sind. Eine Entscheidung der obersten Landesbehörde über einen generellen Abschiebungsstop im Sinne des § 54 AuslG liegt jedoch nicht vor.

Auch bei der vom Kläger geltend gemachten Gefahr einer Erkrankung an Malaria und der nicht bestehenden medizinischen Behandlungsmöglichkeiten in Afghanistan handelt es nicht um eine individuelle und konkrete Gefahr für den Einzelnen, sondern um eine allgemeine Gefahr, denn sie droht grundsätzlich jedem Mitglied der Bevölkerung. Auch wenn der Kläger seiner Auffassung nach aufgrund seines langen Auslandsaufenthalts und fehlender Semi-Immunität einem erhöhten Erkrankungs- und Sterberisiko unterliegt, so handelt es sich hierbei nicht um eine individuelle, sondern um eine allgemeine Gefahr, die allen Rückkehrern nach Afghanistan mit längerem Auslandsaufenthalt in mehr oder weniger großem Maße droht und die der Kläger mit diesen teilt,

vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Juli 2001 - 1 C 5.01 -, NVwZ 2002, 101 f. (allgemeine Gefahr im Falle der niedrigen Überlebenswahrscheinlichkeit von Kleinkindern bis zum fünften Lebensjahr in Angola bzw. sämtlichen in Deutschland geborenen Kleinkindern angolanscher Staatsangehöriger); Hailbronner, Kommentar zum Ausländerrecht, § 53 AuslG Rdnr. 82a.

Daraus resultierende Gefährdungen führen auch dann nicht zum Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG, wenn sie durch Umstände in der Person des Ausländers wie etwa fortgeschrittenes Alter oder ähnliches begründet oder verstärkt werden, aber insgesamt nur typische Auswirkungen der allgemeinen Gefahrenlage sind,

vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Dezember 1998 - 9 C 4.98 -, NVwZ 1999, 666 ff.

Dem Kläger kann auch nicht wegen allgemeiner Gefahren in verfassungskonformer Auslegung und Anwendung des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG Abschiebungsschutz gewährt werden. Dabei bedarf es keiner Entscheidung darüber, ob derzeit die Voraussetzungen hierfür vorliegen in Gestalt einer extremen allgemeinen Gefahrenlage, in der jeder einzelne Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen überantwortet wäre. Die Sperrwirkung des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG, wonach solche allgemeinen Gefahren (allein) bei Entscheidungen nach § 54 AuslG zu berücksichtigen sind, kann im Wege einer verfassungskonformen Auslegung nur dann durchbrochen werden, wenn der einzelne Ausländer sonst gänzlich schutzlos bliebe. Dies ist aber dann nicht der Fall, wenn eine andere ausländerrechtliche Erlasslage oder eine aus individuellen Gründen erteilte Duldung dem betroffenen Ausländer einen vergleichbar wirksamen Schutz vor Abschiebung vermitteln,

vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Juli 2001 - 1 C 2.01 -, NVwZ 2001, 1420 ff.

Ein solcher anderweitiger gleichwertiger Schutz vor Abschiebung liegt in der Person des Klägers vor. Zwar ist er derzeit noch nicht tatsächlich im Besitz einer asylverfahrensunabhängigen Duldung, jedoch liegt eine schriftliche Erklärung der zuständigen Ausländerbehörde vom 8. November 2002 vor, wonach dem Kläger im Falle des negativen Ausgangs des Asylverfahrens aufgrund der aktuellen Lage in Afghanistan eine zunächst auf drei Monate befristete Aufenthaltsduldung gemäß § 55 Abs. 2 AuslG erteilt wird. Dieser Erklärung kommt nach Auffassung des Gerichts die Qualität einer die Behörde bindenden Zusicherung im Sinne des § 38 VwVfG zu, die über einen bloßen materiell-rechtlichen Anspruch auf Erteilung einer Duldung hinausgeht. Denn aufgrund des eindeutigen und bindenden Charakters der Erklärung über das ob und wie einer Entscheidung der Ausländerbehörde bestehen insoweit keine Unklarheiten oder Unwägbarkeiten mehr, die eine ausnahmsweise Durchbrechung der Sperrwirkung des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG rechtfertigen oder erfordern. Dem Kläger ist damit auch ein gleichartiger Schutz eingeräumt, da auch bei Anwendung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG die Abschiebung des Ausländers in den betreffenden Staat

ohne Aufhebung der Androhung und der Ausreisepflicht in widerruflicher Weise für die Dauer von zunächst drei Monaten ausgesetzt wird (§ 41 Abs. 1 Satz 1 und 2 AsylVfG). In dieser Situation bedarf es derzeit keiner Prüfung und Entscheidung des Gerichts darüber, ob zur Zeit eine extreme Gefahrenlage im Sinne der Rechtsprechung zum Gebot einer verfassungskonformen Anwendung des § 53 Abs. 6 AuslG in Afghanistan vorliegt, die die Gewährung entsprechenden Abschiebungsschutzes erfordert.

Die Abschiebungsandrohung findet ihre rechtliche Grundlage in §§ 34, 38 AsylVfG i.V.m. § 50 AuslG.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b Abs. 1 AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Aachen (Kasernenstraße 25, 52064 Aachen oder Postfach 10 10 51, 52010 Aachen) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Stellung des Antrags hemmt die Rechtskraft des Urteils.

Bei der Antragstellung und der Antragsbegründung muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen; die Vertretung kann auch durch einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes erfolgen, der die Befähigung zum Richteramt hat. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe

des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag soll möglichst dreifach eingereicht werden.

gez. Küppers-Aretz

